



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 18.11.2020

Az.: 460-101 Me/Ja

☎ 06131 28655-212

Sonderrundschreiben S 1527/2020

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes auf die integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten

1 Anlage (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits Mitte Oktober hat die kommunalen Spitzenverbände angefügtes Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) erreicht. Der Inhalt beschreibt einen Systemwechsel im Bereich der integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten und war aus unserer Sicht zunächst den Jugendamtsleitungen vorzustellen, da aufgrund des Inkrafttretens des neuen Kita-Zukunftsgesetzes (KitaZG) in RLP am 01.07.2021 im Kita-Bereich die ersten tatsächlichen Auswirkungen erkennbar werden.

Nachdem den Jugendamtsleitungen die neue Rechtslage bei den Tagungen am 16. und 17. November vorgestellt wurde, leiten wir das Schreiben weiter und informieren zudem über die Sach- und Rechtslage:

Das KitaZG kennt „nur“ rheinland-pfälzische Kinder, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Behinderung. Alle Kinder sind vor dem KitaZG gleich - das bedeutet, dass jedes Kind ab einem Jahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte hat, unter anderen also auch Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind. Somit kann für jedes Kind – auch für Kinder mit Behinderungen - die Landesförderung des KitaZG (Personalkostenerstattung) in Anspruch genommen werden. Über die Kita-Abteilung (inkl. Landesförderung) erfolgt danach die Finanzierung des Regelplatzes für das Kind mit Behinderung, der darüberhinausgehende, behinderungsbedingte Bedarf wird durch die Eingliederungshilfe finanziert.

- 1 -

Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist, dass die Tageseinrichtung (integrative Kita/Förderkindergarten) ab dem 01.07.2021 in den Bedarfsplan aufgenommen worden sein wird. Hier wird es zukünftig eine engere Zusammenarbeit des Jugendhilfeträgers und des Eingliederungshilfeträgers geben müssen. Zu beachten wird auch sein, dass die genannten Einrichtungen für die Toleranzgrenze mitzurechnen sind, ebenso dass der Regelplatz einen Umfang von 7 Stunden über Mittag mit Mittagessen hat und ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden auch die Bereiche der integrativen Kindertagesstätten und der Förderkindergärten diskutiert und für die Verhandlung mit den Leistungserbringern vorbereitet. Die Verhandlungsgruppe befindet sich derzeit noch am Anfang dieses Denkprozesses und es sind längst nicht alle Fragen beantwortet. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit in den Kommunen (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) als neuer Prozess gemeinsam angenommen wird.

Auf Grund der Umsetzungsvereinbarung in der Eingliederungshilfe U18, nach der ein „Geradeausfahren“ bis (längstens) 31.12.2022 vereinbart ist, wird man aufgrund der Änderung im KitaZG RLP wohl zu dem Ergebnis kommen, dass das inhaltliche Geradeausfahren mit einer neuen Finanzierung umgesetzt werden muss. Von den 100 % anerkannten Kosten der integrativen Kita / dem Förderkindergarten sind die Regelplatzkosten vom Land und dem Kita-Bereich zu übernehmen, die darüberhinausgehenden Kosten aus der Eingliederungshilfe.

Konkret ist für das kommende Kita-Jahr sicherzustellen, dass die genannten Einrichtungen im Bedarfsplan aufgenommen werden, um die Landesförderung zu erhalten.

Über die Ergebnisse der weiteren Beratungen werden wir sie selbstverständlich unterrichten und nehmen Ihre Hinweise, Anregungen oder Fragestellungen gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Meiswinkel)
Referentin



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Marc Ehling
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Nachrichtlich:

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Frau Sylvia Fink
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im
Lande Rheinland-Pfalz
Herrn Kirchenrat Wolfgang Schumacher
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Herrn Ordinariatsdirektor Dieter Skala
Saarstraße 1
55122 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

	II	III	IV	5	6
bVg	Landkreistag Rheinland-Pfalz				7
	EINGANG:				
Wt.	16. Okt. 2020				8
ZVg	Az.:				9
Uml.	Wv.		12	11	10

LEITER DER ABTEILUNG
SOZIALES UND DEMOGRAFIE

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Frau Gabriele Flach
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 643
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christina Fischer
Christina.Fischer@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2030
06131 1617-2030

15. Okt. 2020

Auswirkungen KiTaG auf die Integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTaG) stellt das Land die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz auf eine neue gesetzliche Grundlage.

Mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern unterstreicht es in § 1 Abs. 2, dass in der Regel Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam stattfindet. Das bedeutet: Es hält für alle Kinder gleichermaßen - egal, ob mit oder ohne Behinderungen - einen Anspruch auf einen Kita-Platz bereit und bildet damit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die strukturelle Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder.

Das SGB IX bildet die Grundlage, um einem Kind mit einer (drohenden) Behinderung die im Einzelfall erforderlichen individuellen Teilhabeleistungen zu gewähren. Nach § 4 Absatz 3 SGB IX sollen die Leistungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung und nach § 76 SGB IX zur sozialen Teilhabe unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich



sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des BTHG (AGSGB IX) ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergegangen. Dies hat den Vorteil, dass sowohl die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe als auch für die Jugendhilfe auf kommunaler Ebene zusammengeführt wurde. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind damit gefordert, ihre jeweiligen Planungen und Leistungen abzustimmen. Denkbar wird damit ein einheitlicher Ansatz, der es ermöglicht, durch das Zusammenwirken beider Systeme strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen zu treffen.

Entsprechend des inklusiven Anspruchs beider Rechtssysteme können ehemals heilpädagogische Plätze teilstationärer Einrichtungen im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KiTaG als Plätze nach dem KiTaG geplant, ausgestaltet und finanziert werden. Zusätzliche behinderungsbedingte Mehrbedarfe können dann bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden. Art und Umfang der Leistungen hängen vom individuellen Bedarf des Kindes und den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung ab.

Im Einzelfall können Fortbildung und Supervision für das Team, Sachmittel oder räumliche Anpassungen der Einrichtung ausreichende und geeignete Maßnahmen sein, um einen behinderungsbedingten Mehrbedarf zu decken.

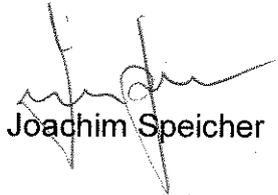
Dort wo personelle Unterstützung erforderlich ist und insbesondere in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Kontinuität eine besondere Bedeutung zukommt, die durch das gesamte Team einer Einrichtung sichergestellt werden muss, gilt es zu prüfen, wie dieses gewährleistet werden kann; sei es durch zusätzliche Fachkräftestunden, erzieherischer, heilpädagogischer oder pflegerischer Kompetenzen. So wird auch die Gewährleistung des Rechtsanspruchs für jedes Kind sichergestellt, ohne von der Anwesenheit einzelner Betreuungspersonen abhängig



zu sein. Wie bereits in der „Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu Inklusion in Kindertagesstätten des Regelsystems für den Kita-Tag der Spitzen“ (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2014), einsehbar unter: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/05_Inklusion/Ergebnisse_der_Arbeitsgruppe.pdf) festgehalten, sollte langfristiges Ziel sein, bedarfsgerechtes Regelpersonal so zu ergänzen und zu befähigen, dass Integrationshelfer und -helferinnen verzichtbar sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie für den Bereich der Integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten mögliche Handlungsprozesse einleiten und gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren ins Gespräch kommen. Gerne können Sie sowohl uns, als auch das Bildungsministerium und das Landesjugendamt (Referat Kindertagesstätten) zu den Gesprächen einladen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Speicher